

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 29

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

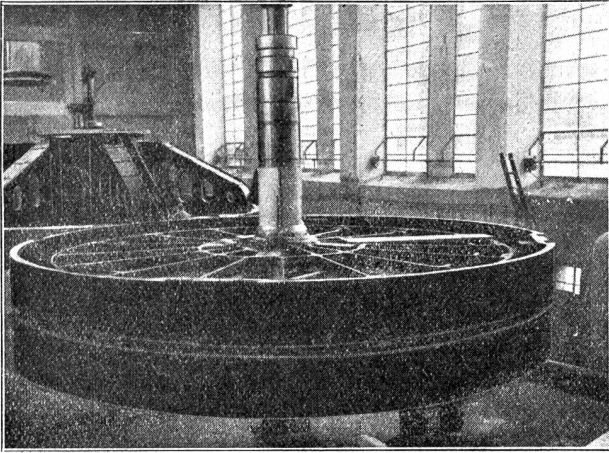


Abbildung 9.

Baustelle des Generators II; Rotor von der Seite gesehen.

ufer, südlich der ersten Wehröffnung. Ober- und unterhalb der Wehrkrone sind Rampen mit 15% Steigung erstellt, mit Holzrollen in etwa 2,5 m Abständen; vermittels Spill und Seilzug können die Rähne vom Ober- zum Unterwasser oder umgekehrt befördert werden. Für die künftige Großschiffahrt ist eine Schleuse von 135 × 12 m vorgesehen, ebenfalls auf Schweizerseite. An die Baukosten der ersten Schleuse und der dazugehörigen Vorhöfen ist das Kraftwerk bis zur Hälfte, höchstens im Betrage von 1,5 Millionen Franken beitragspflichtig.

Das Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt A.-G. ist auf Verlangen der beidseitigen Regierungen — wenn die Rücksicht auf die Schifffahrt es erfordert — verpflichtet, das Kraftwerk Neu-Rheinfelden auszubauen, so weit dies wirtschaftlich möglich und eine genügende Verzinsung des anzulegenden Kapitals zu erwarten ist. Herrscht hierüber Meinungsverschiedenheit, so entscheidet ein Schiedsgericht. Der Ausbau dieses Werkes ist, da die erwähnten Voraussetzungen kaum je gegeben sein werden, nicht wahrscheinlich.

Damit die Staustufe Säckingen durch den Aufstau beim Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt nicht benachteiligt werde, muß dieses auf Verlangen der Behörde dem spätern Kraftwerk Säckingen den Energieausfall, der durch den höheren Stau entstehen sollte, durch Lieferung von Strom oder gegen Entschädigung auf andere Weise ersetzen.

Nach Ablauf der Verleihung (Konzession) ist der Kanton Aargau zusammen mit dem Lande Baden befugt, die dem Unternehmen gehörenden Grundstücke nebst Zugehör und die auf öffentlichem Boden errichteten Anlagen, die zum Betrieb des Wasserkraftwerkes dienen, lasten- und kostenfrei an sich zu ziehen. Für die zur Erzeugung und Fortleitung der elektrischen Energie dienenden Rechte und Anlagen, sowie diejenigen Grundstücke, auf denen Verwaltungsgebäude oder Dienstwohnungen stehen, wird eine angemessene, dem dannzumaligen Sachwert entsprechende und im Streitfall durch Sachverständige festzusetzende Entschädigung bezahlt.

Auf Verlangen des Kraftwerkes sind die Staaten verpflichtet, auch die übrigen Grundstücke, Rechte und Anlagen gegen die vorgesehene Entschädigung zu übernehmen.

Der Kanton Aargau und das Land Baden können das ganze Kraftwerk auf je fünfjährige Voranzeige hin nach Verfluß von 40, 50 und 60 Betriebsjahren lastenfrei zu Eigentum erwerben. Der in Gold zu berechnende Rückkaufspreis ist gleich dem arithmetischen Mittel aus dem Erstellungswert und dem Geschäftswert. Zur Berechnung des Erstellungswertes und Geschäftswertes sind im einzelnen angemessene und auch sonst übliche Bestim-

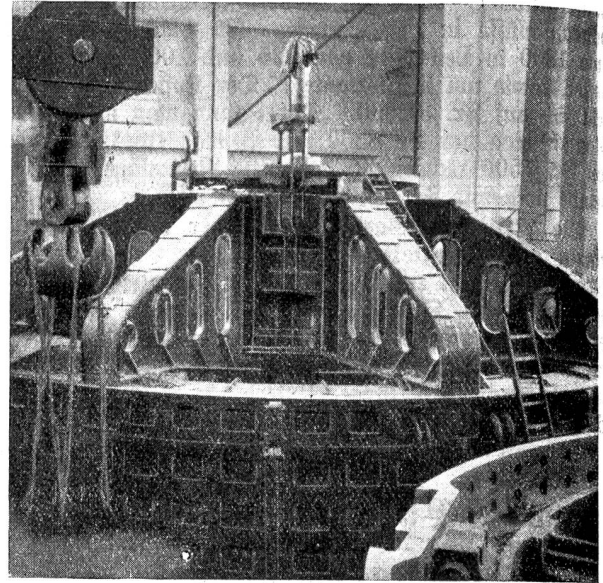


Abbildung 10.

Baustelle des Generators I; Generator fast vollendet.

mungen getroffen; im Streitfall ist die Summe durch Sachverständige festzusetzen.

Bei einer Jahresabgabe von 600 Millionen kWh und 60 Millionen Franken Baukosten würden sich die Strompreiskosten theoretisch auf etwas mehr als 1 Rp./kWh stellen. Da aber kaum die ganze erzeugbare Menge vollständig abgesetzt werden kann, so dürften die Gestehungskosten ab Werk in der Höhe von etwa 1,5 Rp./kWh liegen. Die schwankenden Leistungen, insbesondere der bedeutende Anfall von Nacht- und Sonntagskraft, lassen den Zusammenschluß mit Dampfkraftwerken oder mit dem von der badischen Regierung geplanten Schluchseewerk als wünschenswert erscheinen. Damit könnte für beide Teile ein Ausgleich geschaffen werden. Ein Teil der Kräfte des Werkes Ryburg-Schwörstadt soll voraussichtlich für den elektrischen Betrieb badischer Strecken der Reichsbahn Verwendung finden.

Volkswirtschaft.

Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. Am 30. September ist die Referendumsfrist für das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, das in der letzten Junisession von den eidgenössischen Räten genehmigt worden ist, unbenützt abgelaufen. Damit ist das Gesetz zustande gekommen. Bevor der Bundesrat den Beginn seiner Wirksamkeit festsetzt, will er die Verteilung der Aufgaben und Befugnisse zwischen Bund und Kantonen abklären. Denn das Gesetz stellt in starkem Maße auf das Zusammenwirken von Bund, Kantonen und Berufsverbänden ab. Vor allem handelt es sich darum, sich schlüssig zu machen, was in der Vollzugsverordnung des Bundesrates Aufnahme finden und wie es geordnet werden soll. Nicht alle dem Bund übertragenen Aufgaben und Befugnisse bedürfen einer abschließenden Regelung in der Vollzugsverordnung. Viele Fragen werden erst später auf Vorschlag der Kantone oder der Berufsverbände zur Entscheidung gelangen. Um nun die Auffassungen der Kantonsregierungen und der Berufsverbände zu vernehmen, richtet das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement an diese ein Kreis Schreiben, worin es sie um ihre Auffassung anfragt. Es weist unter anderm auch darauf hin, daß Fragen von vorwiegend technischer Natur eine längere Vorbereitung be-

dingen und daher nicht in der Vollzugsverordnung, sondern später in Sondererlassen geregelt werden sollen.

Abänderung der Submissionsverordnung der Stadt Zürich. Dem Großen Stadtrat von Zürich beantragt der Stadtrat die Abänderung der Submissionsverordnung mit folgenden Bestimmungen: Es sind solche Bewerber zu bevorzugen, die unterschriftlich auf einen Gesamtarbeitsvertrag zwischen bedeutenderen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen verpflichtet sind. Bei gleicher Leistungsfähigkeit sind vorzugsweise einheimische und solche Arbeiter und Angestellte zu halten, die im Gebiet der Stadt Zürich oder deren nächster Umgebung wohnen. Heimarbeit darf nur im Einvernehmen mit der vergebenden Stelle nach auswärts vergeben werden. Bei Arbeiten oder Lieferungen von über 5000 Fr. hat der Unternehmer für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Real- oder Personalsicherheit zu leisten, und zwar in der Regel bei der Abrechnung, wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, schon beim Vertragsabschluss. Die Sicherheitsleistung beträgt 10% der Abrechnungs- oder Übernahmssumme. Mit Unternehmern und Lieferanten, mit denen die Stadt in ständigem Geschäftsverkehr steht, kann an Stelle der von Fall zu Fall zu leistenden Kauttionen eine Dauerkauttion vereinbart werden. Der Stadtrat erklärt dazu, wenn auch Lohnkämpfe und ähnliche Auseinandersetzungen nicht endgültig verhütet werden könnten, so sei es doch wertvoll, den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nahezu legen, die Arbeitsbedingungen möglichst klar und eindeutig vertraglich festzusetzen, und so wenigstens für eine gewisse Zahl von Streitfällen eine kampflose Erledigung vorzubereiten. Das öffentliche Gemeinwesen habe allen Grund, Berufsverbände und die von ihnen abgeschlossenen Verträge anzuerkennen und damit wiederum ihre Bedeutung zu erhöhen. Wenn die Stadt ihre wirtschaftliche Macht als Erzeilerin regelmäßiger und bedeutender Arbeitsaufträge zugunsten der Gesamtarbeitsverträge anwende, so dürfe das immerhin nicht in einer Weise geschehen, die ihr unter Umständen selbst zum Nachteil gereichen könnte. Die Behörden müßten sich die Möglichkeit offen halten, Arbeiten oder Lieferungen dann an nicht auf Gesamtarbeitsverträge verpflichtete Unternehmer oder Lieferanten zu vergeben, wenn die Stadt beispielsweise zufolge Ringbildung übersehen Preisforderungen zu begegnen habe. Ein Bedürfnis für die Gesamtrevision der Verordnung bestehe nicht; dagegen scheine es zweckmäßig, zwei Einzelheiten anders zu regeln. Einmal solle Heimarbeit nur

mit Zustimmung der vergebenden Stelle nach auswärts vergeben werden dürfen. Dadurch solle die Verwaltung mehr als bisher eine gute Kontrollmöglichkeit dieses etwas heiklen Arbeitsverhältnisses erhalten. Sodann sei es wünschbar und möglich, die Bestimmungen über die Leistung von Sicherheiten für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen zu mildern, um den Unternehmern wie der Verwaltung unnütze Umtriebe und den ersteren Bankspesen zu ersparen. Die Erhöhung der Grenzsumme für das Kautionsbegehren von 2000 auf 5000 Fr. entspreche zu einem Teil der Geldentwertung seit dem Erlaß der Verordnung, zum anderen Teil sei sie deshalb möglich, weil erfahrungsgemäß Unternehmer und Lieferanten bestrebt seien, die Stadt gut zu bedienen, um sich auch für die Zukunft Lieferungen und Arbeiten für diesen guten Abnehmer zu sichern. Eine besondere Regelung solle das Kautionswesen für jene Unternehmer finden, die fast ununterbrochen für die Stadt beschäftigt sind.

Nationalwirtschaftliche Verantwortlichkeit. In Zeiten des Kampfes und der Not reißt in den Völkern die Einsicht in die Unerläßlichkeit des festen und treuen Zusammenhaltens, der gegenseitigen Verständigung und des solidarischen Handelns. Die Abwehr einer gemeinsamen Gefahr bildet den besten Kitt zwischen den Gliedern eines Volkskörpers.

Die Zeiten dafür, daß wir vor einer Krise, deren Größe noch gar nicht überblickt werden kann, stehen, liegen vor aller Augen: Die Arbeitslosigkeit beschränkt sich nicht auf einzelne Produktionsgebiete; in den Gegenden, in welchen die Uhrenindustrie, die Baumwollindustrie, die Seidenindustrie vorherrschen, greift sie auf die übrigen Erwerbszweige, auf das Gewerbe, das Handwerk, die Verkaufsgeschäfte über. Der damit verbundene Rückgang der Kauf- und Konsumkraft beeinflußt die gesamte schweizerische Wirtschaft.

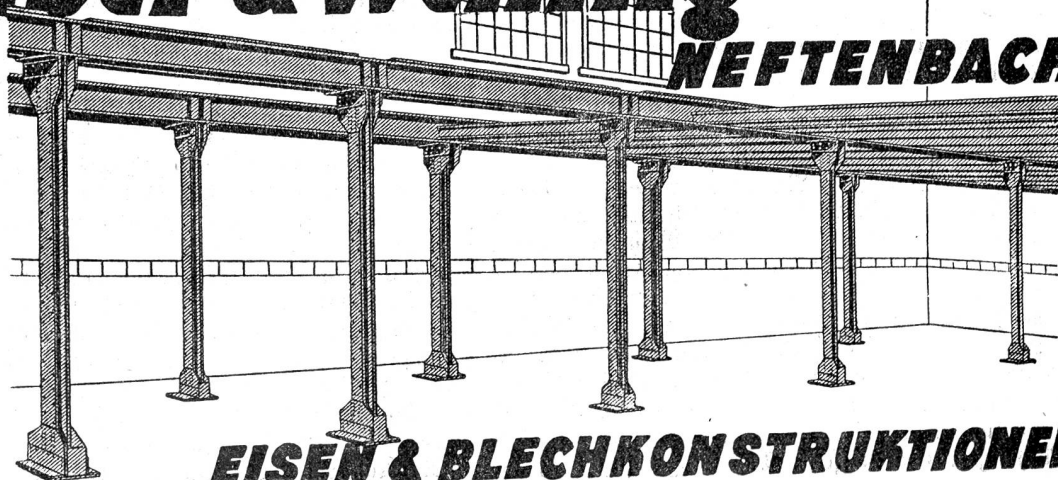
Wohl werden Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Arbeitslosen angeordnet; man sucht nach Ersatz für schlecht gehende Erwerbszweige. Auf diese Weise kann man wohl die Wirkung der Arbeitslosigkeit und des Verdienstausfalls für die direkt Betroffenen abschwächen; aber diese Mittel sind nicht geeignet, das Übel an der Wurzel zu fassen.

Dies kann nur durch verständnisvolles Eingreifen der Bürger erreicht werden. Jeder Einzelne muß sich angesichts der unser Wirtschaftsleben bedrohenden Gefahr seiner eigenen Verantwortung gegenüber Volk und Land bewußt werden. Auf dem

2755 a

Graber & Wening

NEFTENBACH



EISEN & BLECHKONSTRUKTIONEN

Begründet 1866
Telephon 35.763
Telegr.: Ledergut



Leder-Riemen
Balata-Riemen
Teohn.-Leder

Spiele stehen nicht die Interessen dieser oder jener Gruppe, sondern es geht um das Ganze, um die Erhaltung unserer Volkswirtschaft.

Es erscheint notwendig, diese Tatsachen scharf zu beleuchten, damit unser Volk die Umstände erkennt und sich darnach einstellt.

In dieser kritischen Lage kommt der diesjährigen „Schweizerwoche“ eine ganz besondere Bedeutung zu. In wenigen Tagen werden in tausenden von Schau- und Ausstellungsorten die unter dem Schutz des Schweizerwochen-Plakates ausgestellten Produkte Zeugnis ablegen von der Leistungsfähigkeit der schweizerischen Produktion und nicht weniger von der solidarisches Gesinnung der Geschäftsinhaber, welche der Öffentlichkeit während zwei Wochen einheimische Erzeugnisse in guter Qualität und in reichhaltiger Auswahl vor Augen führen.

Die Veranstaltung will allen Volksschichten die tiefgreifende wirtschaftliche Interessenverflechtung in Erinnerung rufen. Sie verdient die volle Beachtung der gesamten Bevölkerung. Sie möge dazu beitragen, in einem jeden das wirtschaftliche Verantwortlichkeitsgefühl zu stärken und das Wort „Ehret und fördert einheimisches Schaffen“ in die Tat umzusetzen.

Schweizerwochen-Verband.

Zum Unwesen der Nachlassverträge.

Das heutige, schweizerische Schuldbetreibungs-gesetz datiert aus dem Jahre 1889. Damals wurden auch die Bestimmungen über den Nachlassvertrag vereinheitlicht. Sie gelten noch heute mit unwesentlichen Modifikationen, so wie sie im Jahre 1889 aufgestellt wurden. Seither sind kaum mehr als 40 Jahre verfloßen; aber diese 40 Jahre haben die Welt wesentlich umgestaltet. Damals sprach man in bewegten Worten über den Schuldner, der ohne jegliches Verschulden in Not geraten sei und dem man die Rechtswohlthat des Nachlassvertrages zukommen lassen müsse. Soziales Empfinden hat diese Bestimmungen diktiert. Jahrelang hat man aus der gesetzlichen Regelung keine Nachteile gespürt. Nachlassverträge waren selten und gewöhnlich ging es auch mit rechten Dingen zu. Dann kam der Krieg mit seiner Umwertung aller Dinge, mit seinem tiefgreifenden Einfluß auf das gesamte Wirtschaftsleben, namentlich auch mit seiner tiefgehenden Wirkung auf Geschäftsmoral und Sitte. In der Nachkriegszeit ist die Zahl der Nachlassverträge lawinenartig angefüllt. Plötzlich erkannten etliche Schlaumeter, daß man vermittelt des Nachlassvertrages auf eine relativ bequeme Art und Weise die Schulden abschütteln kann. Man schloß Nachlassverträge ab zu 30 % Nachlassdividende, 25, 20 % und schließlich ging man fröhlich hinunter auf 10 und 5 %. Noch vor einigen Tagen ist unseres Wissens ein Nachlassvertrag zustande gekommen mit einer Nachlassdividende von 10 %.

In Handels- und Industriekreisen hat man seit langem nach einer Abhilfe gegen derartige Auswüchse des Nachlassvertragswesens gesucht. Man hat Postulate für eine Gesetzesrevision aufgestellt. Diese Postulate, so wichtig sie sein mögen, werden wohl aber noch lange auf ihre Verwirklichung warten müssen. Das Eidgenössische Justiz-

departement ist zurzeit derart mit neuen Gesetzgebungsarbeiten (Strafgesetz, Obligationenrecht) überhäuft, daß von dieser Stelle aus wohl kaum die Initiative ergriffen werden wird. Wir halten auch dafür, daß auf dem Wege der Gesetzgebung die heutigen Zustände im Nachlassverfahren kaum gebessert werden können. Hier kann einzig helfen eine neue Mentalität der Gläubiger.

In Deutschland sollen die Selbentindustriellen über- und unter 50 % zustimmen. Dieser Weg, den diese Selbentindustriellen eingeschlagen haben, ist sicherlich der beste. Man sollte Nachlassverträgen, die eine Dividende von weniger als 50 % vorsehen, grundsätzlich die Zustimmung verweigern. Der Gläubiger rechnet immer in der Weise, daß er sich sagt, lieber ein paar Franken als gar nichts. Diese Mentalität hat dann dazugeführt, daß der Nachlassschuldner überhaupt kein Angebot mehr als zu niedrig fand. Der Nachlassschuldner sagt sich ganz einfach, meine Gläubiger haben eine Heidenangst vor meinem Konkurs. Von dieser Heidenangst muß ich so viel wie möglich profitieren und deshalb kommen dann Angebote von 10 und 15 % Nachlassdividende. Wenn die Gläubiger anfangen, grundsätzlich Nachlassverträge unter 50 % zu verwerfen, so wäre das Nachlassvertragswesen sicherlich in ein paar Jahren wesentlich sanierter. Die Schuldner würden sich in ganz anderer Weise anstrengen, um zur Rechtswohlthat eines Nachlassvertrages zu kommen als heute, da das ganze Verfahren oft einer unwürdigen Komödie gleicht. Der Vorschlag der deutschen Selbentindustriellen hat sicherlich viel für sich. Auch die „Schweizerische Handelsbörse“ hat den Vorschlag aufgenommen und ihn ihren Lesern empfohlen. Wir möchten hier einmal den Vorschlag machen, keinem Nachlassvertrag mehr unter 50 % Dividende zuzustimmen.

Verbandswesen.

Schweizerischer Baumeisterverband. Der Zentralvorstand (Delegiertenversammlung) des Schweizerischen Baumeisterverbandes tagte am 6. und 7. Oktober unter dem Vorsitz seines Präsidenten Dr. Cagianut in Bellinzona. Er nahm Kenntnis von einem eingehenden Bericht über die zahlreichen Lohnbewegungen, welche die Gewerkschaft dieses Jahr in allen Landesteilen ausgelöst hat, und beschloß, angesichts der unverhältnißmäßigen Forderung der Gewerkschaft die bestreikten Arbeitgeber des Basler Holzgewerbes auch weiterhin mit allen Kräften zu unterstützen. Der Verbandsleitung wurde der Auftrag erteilt, die durch das demnächstige Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung notwendig gewordenen Vorarbeiten für die Schaffung eines einheitlichen Reglements über die Lehrlingsausbildung und die Einführung von Meisterprüfungen an die Hand zu nehmen. Zum Zwecke der wirksamen Bekämpfung der immer noch zunehmenden Unfälle im Baugewerbe wurde ein weiterer Ausbau der Unfallversicherung des Verbandes erwogen.

An die Verhandlungen schloß sich ein Nachtessen, an dem nach den Begrüßungsworten des Vorsitzenden und des Präsidenten der Sektion Tessin des Schweizerischen